Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/8/27 95/05/0186

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;
AVG §56;

Rechtssatz

Wurde im Gemeinderat nicht nur über den Spruch eines Berufungsbescheides abgestimmt, sondern auch über die Grundzüge der Begründung, dann ist der eine Begründung aufweisende Intimationsbescheid durch die Beschlußfassung im Gemeinderat gedeckt.

Schlagworte

Intimation Zurechnung von Bescheiden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050186.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at